

Baubeschreibung

BAB14, VKE 1.5 – PWC „Buchholz“

Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

1.1. Vorhabensträger

Die Baumaßnahme ist vorgesehen als Einzelmaßnahme des Wasserverbandes Stendal – Osterburg.

Verwaltung

Die Gemeinde Buchholz liegt im südlichen Bereich des Landkreises Stendal.

Land:	Sachsen / Anhalt
Landkreis:	Stendal
Verwaltung	Hansestadt Stendal
Gemeinde:	Ortschaft Buchholz
Straße:	Ländlicher Weg

2. Zweck des Vorhabens

Der Wasserverband Stendal-Osterburg will mit dieser Baumaßnahme im Auftrag der Autobahn GmbH die PWC Anlage „Buchholz“ an die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung anschließen. Bestehende Verhältnisse

2.1. Geographische Lage des Vorhabens

Die PWC Anlage Buchholz befindet sich südwestlich der Ortschaft Buchholz und wird im Rahmen des Neubaus der Autobahn neu errichtet.

2.2. Boden- und Wasserverhältnisse

Zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse liegt ein Baugrundgutachten vor.

Sämtliche relevanten Baugrundverhältnisse sind dem der Ausschreibung beiliegendem Baugrundgutachten zu entnehmen.

3. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

3.1. Lage der Baustelle

Die PWC- Anlage befindet sich in einem ca. 9,00 m tiefen Einschnitt im Gelände. Der an die PWC Anlage tangierende Wirtschaftsweg soll als Trasse für den Schmutzwasserkanal und die Trinkwasserversorgungsleitung genutzt werden.

3.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Verkehrswege sind aus der beiliegenden Übersichtskarte zu ersehen.

Die Baustelle ist über die B 189 von der Ortslage Buchholz aus zu erreichen.

3.2.1. Zugänge Zufahrten

- Die Baustelle ist über die unter Pkt. 3.2 genannten Straßen zu erreichen. Behinderungen im Bereich der Zu- und Abfahrten in das Baufeld sowie Behinderungen der Anlieger sind während der Bauausführung auf ein Minimum zu beschränken. Erforderliche Festlegungen sind mit den Anliegern abzustimmen. Es wird empfohlen, die Örtlichkeit zu besichtigen. Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeit sind ausgeschlossen.
- Für Zu- und Abfahrten vom/ zum übergeordneten Straßen- u. Wegenetz hat sich der AN über bestehende oder während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger / Wegeeigentümer zu informieren. Die Benutzung öffentlicher und nicht öffentlicher Wege bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Eigentümer.
- Das in Anspruch genommene Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten sofort zu räumen und in den vor Baubeginn vorhandenen Zustand zu versetzen. Die Entlastungsbescheinigung der Grundstückseigentümer muss vor der Abnahme der Bauarbeiten vorliegen.
- **Es wird ausdrücklich daraufhin gewiesen, dass die Errichtung einer Baustraße sowie die Ertüchtigung vorhandener Wege nicht vorgesehen ist. Die Bauarbeiten haben über Kopf zu erfolgen. Sämtliche Aufwendungen die darüber hinaus gehen, hat der AN zu tragen.**

3.2.2. Anschlussmöglichkeiten

- Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom, Fernmeldeanschlüsse und für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- Sanitärabwässer sind in abflusslosen Sammelbehältern aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bautankstellen sind so herzustellen und zu betreiben, dass die Bestimmungen der VAWS und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.

3.2.3. Lager und Arbeitsplätze

- Es werden vom AG keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen. Die hierdurch anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.
- Das angemietete Gelände ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten zu räumen und in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind dem AG unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer vorzulegen. Dieses gilt auch für die Veränderung und Herstellung von Einfriedungen.

3.2.4. Gewässer

- Die Einleitung von Wässern aus Wasserhaltungsmaßnahmen in öffentliche Gräben ist durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Verantwortlich für die Abstimmung u. Genehmigung ist der AN. Dazu gehört auch Regenwasser, das über die Baustellenflächen abfließt. Regenfälle sind nicht als höherer und abwendbarer Umstand im Sinne des § 7 Nr. 1 der VOB/B anzusehen, es sei denn, der AN weist nach, dass sie völlig außergewöhnlich und einmalig waren.
- Während der Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auf der Baustelle und ihrem Einzugsgebiet allein verantwortlich. Alle Kosten für die Herstellung von provisor. Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind in den Abschnitt „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren.
- Zur Vermeidung von Wasserverschmutzungen sind bei der Baudurchführung u.a. folgende Hinweise zu beachten :
- Die Lagerung von wassergefährdenden Materialien ist durch bauliche Maßnahmen so einzurichten, dass bei unbeabsichtigtem Ausströmen diese nicht ins Grundwasser gelangen können. Öl- u. Treibstoffverluste der eingesetzten Baumaschinen sind zu verhindern.
- Die Flächen von Eigenverbrauchstankstellen, Werkstätten, Wasch- u. Einstellplätzen sind mit undurchlässigen Bodenbelägen zu versehen u. über eine entsprechende Abscheidetechnik zu entwässern.
- **Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.**

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Gewählte Lösung

Die PWC-Anlage Buchholz soll an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen werden.

Dazu wird der vorhandene ländliche Weg von Buchholz bis zur PWC-Anlage als Trasse genutzt.

4.2. Konstruktive Gestaltung

Schmutzwasserkanal

Anschlusspunkt ist der vorhandene Schacht in der Fahrbahn der B 189 am Ortsausgang Buchholz. Der SW-Kanal wird mit einem Bogen an der vorhandenen Öffnung des vorhandenen Schachtes in den westlichen Seitenbereich geführt.

Der Parallel zu B 189 verlaufende Kanal wird auf einer Länge von ca. 75,00 m im Seitenbereich im gesteuerten Rohrvortrieb bis zum Beginn des landwirtschaftlichen Weges geführt. Ab hier erfolgt die Verlegung des SW-Kanals im offenen Rohrgraben in der Trasse des Weges bis zur Böschungsoberkante der PWC-Anlage.

Der geplante Schmutzwasserkanal hat eine Länge von insgesamt 1.670 m und wird in Steinzeug DN 150 ausgeführt.

Die Kontrollschächte sind aus Beton-Fertigteilen DU = 1,00 m mit werkseitig einbetonierter Schachtschale aus PP im Betonfertigschachtunterteil. Anfangsschächte werden als Durchlaufschacht ausgeformt und einlaufseitig verschlossen.

Für die Trasse des Kanals ist die Darstellung im Lageplan verbindlich.

Es ist ein Dichtigkeitsnachweis für die Kanäle einschließlich ihrer Bauwerke vorzunehmen.

Die dafür geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

Trinkwasserversorgungsleitung

Die Trinkwasserversorgungsleitung (TWVL) beginnt am Ende der vorhandenen TWVL am Ende der Ortslage Buchholz.

Die Verlegung der TWVL parallel zu B 189 erfolgt vom vorhandenen Knoten bis zum ländlichen Weg im gesteuerten Rohrvortrieb.

Im weiteren Verlauf erfolgt die Verlegung parallel zur Verlegung des SW-Kanals bis zur Böschungsoberkante der PWC-Anlage in der Trasse des ländlichen Weges.

Von der Böschungsoberkante bis zum Anschluss an den Wasserzählerschacht erfolgt die Verlegung im gesteuerten Rohrvortrieb in der Böschung der PWC-Anlage

Die Trinkwasserversorgungsleitung wird in der Dimension PE 90x8,2 SDR 11 verlegt.

Abwasserdruckleitung

Die Verlegung der Abwasserdruckleitung (ADL) erfolgt ausgehend von der Pumpstation der PWC-Anlage im Böschungsbereich bis zur Böschungsoberkante im gesteuerten Rohrvortrieb. Dort bindet die ADL an den Energieumwandschacht mit Überleitung in den Schmutzwasserkanal an.

Die ADL wird in der Dimension PE 140x12,7 auf einer Länge von ca. 60 m verlegt.

5. Auswirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des Vorhabens wird die PWC-Anlage „Buchholz“ an die vorhandene Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung angeschlossen.

6. Rechtsverhältnisse

Für die Realisierung des Bauvorhabens werden keine privaten Flächen in Anspruch genommen.

Die genutzten Flächen sind Grundstücke der Stadt Stendal.

Die Baufeldgrenzen sind in den Lageplänen dargestellt. Diese sind einzuhalten. Mit den Eigentümern ist die zeitliche Nutzung abzustimmen.

Die im Zuge der Baumaßnahme genutzten Flächen sind nach Bauabschluss wieder ordnungsgemäß herzurichten.

7. Durchführung des Vorhabens

7.1. Bauabschnitte

Für die Ausführung des Bauvorhabens sind keine Bauabschnitte vorgesehen.

Für eine zeitliche Eingrenzung der Baumaßnahme ist die Ausführung mit mindestens zwei Kolonnen durchzuführen. Damit wird die zeitgleiche Abarbeitung der Stränge Altstadt / Grüner Weg und Altstadt Ost gewährleistet.

Die Baumaßnahme ist unter Vollsperrung des jeweiligen Straßenabschnittes auszuführen. Die Arbeiten sind vor Kopf auszuführen.

7.2. Verkehrsführung / Verkehrssicherung

7.2.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Arbeiten erfolgen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs bei Vollsperrung des jeweiligen in Bearbeitung befindlichen Kanalabschnittes.

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen (d.h. die Verkehrslenkung, Beschilderung, Absperrung, Ampelanlagen und Beleuchtung) sind vor Beginn der Bauarbeiten gemäß StVO nach den vom AN aufgestellten und von der zuständigen Verkehrsbehörde festgelegten und genehmigten Plänen einzurichten und während der Bauzeit zu unterhalten.

Die Verkehrssicherung ist beim zuständigen Verkehrsamt durch den AN zu beantragen. Auch während der Zeit von Arbeitsunterbrechungen oder vorübergehender Räumung der Baustelle (z. B. aus witterungstechnischen Gründen) verbleibt die Verkehrssicherung beim AN.

Sämtliche Arbeitskräfte müssen außerhalb geschlossener Baustellen entsprechend § 35 der StVO durch Warnbekleidung erkennbar sein.

Die Baustrecke ist während der Bauzeit mit rückstrahlenden Verkehrs-, Sicherheits- u. Schutzeinrichtungen zu kennzeichnen und zu sichern. Der Kreuzungsverkehr für seitliche Weganschlüsse und Zufahrten muss jederzeit gewährleistet sein.

Etwaige Behinderungen, Erschwernisse u. zusätzliche Arbeiten sind in die Einheitspreise einzuordnen.

Verschmutzungen der Fahrbahnen im Bereich der Baustellenzu- u. Abfahrten sind durch den AN ohne gesonderte Kostenerstattung zu beseitigen.

Die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen an Straßen (RAS 95/01) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97/01) sind Vertragsbestandteil.

Die Verpflichtung des AN für die Sicherung der gesamten Baustelle endet erst mit Vollständiger Abnahme der Baustelle.

Die Verkehrssicherungspflicht schließt auch das regelmäßige Säubern der benutzten öffentlichen Straßen im angrenzenden Baubereich ein, hierfür erfolgt keine gesonderte Kostenerstattung.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde

Der Bauanfang der Maßnahme ist am vorhandenen Schmutzwasserschacht im Einmündungsbereich der Straße Altstadt in die Lindenstraße. Der Bau des neuen Schmutzwasserkanals erfolgt haltungsweise entgegen der Fließrichtung unter Vollsperrung des jeweiligen Straßenabschnittes.

7.3. Bauablauf

Die Abwicklung der Arbeiten und Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen, sind Sache des AN.

Die verbindlichen Vertragsfristen einschließlich der Zwischentermine sind einzuhalten.

Dem AG ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Bauzeitenplan vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist nach Titeln zu unterteilen. Die Kontrolle des Bauablaufes erfolgt durch wöchentliche Baustellenrapporte. Änderungen und Ergänzungen zum Bauzeitenplan sind nur in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung vorzunehmen.

Die Technologie der Bauausführung obliegt dem AN. Die Reihenfolge der Arbeiten hat nach bautechnischen Gesichtspunkten zu erfolgen. Der auf die geforderte Fertigstellungsfrist abgestimmte Bauzeitenplan ist in 4-facher Ausfertigung 10 Tage nach Zuschlagserteilung dem AG zur Kenntnisnahme einzureichen. Der AG erwartet die Einhaltung des Bauzeitenplanes. Aus einer Überschreitung der Bauzeit abzuleitenden Mehrkosten werden nicht erstattet.

Der Deckenschluss hat haltungsweise nach Baufortschritt zu erfolgen. Bei einem bituminösen Deckenschluss hat der Einbau der Decke mittels Einbaufertiger zu erfolgen.

7.4. Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist bis zur Abnahme der gesamten Arbeiten Sache des AN. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aufgrund der vorhandenen Geländetopographie hangseitig abfließendes Oberflächenwasser.

Kosten für Aufwendungen zur Wasserableitung sind den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen.

Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Grundwasserabsenkung ist im Pumpentagebuch mengenmäßig zu dokumentieren. Der Ruhewasserstand und der Absenkpegel ist über Pegelmessbrunnen zu dokumentieren.

Für die Grundwasserabsenkung ist durch den AN die Wasserrechtliche Genehmigung vor Beginn der Absenkung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

7.5. Baubehelfe

Baubehelfe beschränken sich auf provisorisch herzustellende Anbindungen von Wirtschaftswegen, Grundstücks- u. Baustellenzufahrten sowie Provisorien des Anliegerverkehrs im Baustellenbereich. Die Ausbildung hat verkehrssicher zu erfolgen und wird nicht gesondert vergütet, sofern im LV keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

Rohrleitungsgräben im Fahrbahnbereich und Baugruben sind in jedem Fall mit Verbau entsprechend den statischen u. konstruktiven Erfordernissen herzustellen.

Die Baustelle ist entsprechend der gültigen RSA abzusichern. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

7.6. Stoffe, Bauteile

Die Eignung und Herkunft der verwendeten Materialien ist rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen bzw. im Baustoffverzeichnis des Angebotes mit anzugeben.

Das zum Einsatz kommende Einbaumaterial hat den gültigen technischen Liefervorschriften der ZTV, DIN sowie DVGW- u. ATV- Richtlinien zu entsprechen.

In die Einheitspreise sind die Lieferungen sämtlicher Materialien u. die erforderlichen Nebenleistungen mit einzurechnen, sofern in den Leistungsbeschreibungen nichts Anderes vermerkt ist.

7.7. Abfälle

Abbruchgut bzw. Abfälle gehen in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen. Ist nichts anderes ausgeschrieben, sind die entsprechenden Kosten für den Abtransport und die Entsorgungsgebühren in die jeweiligen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Alle auf der Baustelle anfallende Abfälle im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen und Erlasse), im Besonderen der bestehenden Abfallsatzung des Landkreises sind der Wiederverwertung, Deponien oder Kompostierungen zuzuführen. Entsprechend dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) und der dazu erlassenen Verordnungen ergibt sich die Verpflichtung eine höchstmögliche Verwertung der Abfälle insbesondere durch Getrennthaltung der einzelnen Abfallfraktionen im Baustellenbetrieb. Diesbezüglich sind die „RC- Richtlinie Straßenbau“ (Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau) und die TR LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen) zu beachten.

Es ist aus ökologischen Gründen nicht erlaubt, bei Arbeits- und Reinigungsvorgängen anfallendes Flüssigkeits- oder Reinigungsgut unkontrolliert aus dem Arbeitsbereich in das Umfeld abzugeben. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die jeweiligen Arbeitsbereiche so abgedichtet werden, dass anfallende Überschussmaterialien, Flüssigkeiten oder Feststoffe im Arbeitsraum und kontrolliert an die dafür vorgesehenen Stellen abgeleitet werden.

Sämtliche Aufwendungen für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in die ausgeschriebenen Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des AN. Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen.

Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht zu den Sammelstellen nicht nach, behält sich der AG oder der Beauftragte (Koordinator) vor, die Beseitigung der Abfälle zu veranlassen. Die Kosten der Abfallbeseitigung trägt der AN.

7.8. Beweissicherung

Ein Beweissicherungsverfahren ist bisher nicht durchgeführt worden. Die Beweissicherung ist vom AN durchzuführen. Dabei sind sowohl die angrenzende Bebauung als auch die vorhandene Fahrbahn aufzunehmen.

Die Wahl der Verdichtungsgeräte ist so vorzunehmen, dass Schäden nicht entstehen können. Für eventuell auftretende Schäden haftet der AN. Der AN hat den AG vor Schadensersatzforderungen Dritter gemäß ZVB. 32.1 und 32.2 freizustellen.

Entstehende Kosten für das Beschädigen von Kabeln u. Leitungen hat der AN zu tragen. Aus diesem Grund hat er sich vor Angebotsabgabe, spätestens aber vor Baubeginn über das Vorhandensein von Leitungen u. deren genaue Lage zu erkundigen. Bei Arbeiten im Bereich solcher Leitungen sind die Sicherheitsvorschriften der Versorgungsträger zu beachten.

7.9. Sicherungsmaßnahmen

Die allgemeine Baustellensicherung wird, soweit im LV nicht anderweitig erfasst, nicht gesondert vergütet.

Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen. Beim Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen während der Baumaßnahme sind die Arbeiten einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Neben der StVO sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB) zu beachten.

Die Gehölzbestände sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Desweiteren gelten Schutzmaßnahmen gemäß RAS- LG 4 als vereinbart.

7.10. Rechnungslegung

Die Rechnungen sind über die örtliche Bauüberwachung des WVSO in 2-facher Ausfertigung zuzustellen. Die Rechnungsanweisung erfolgt erst nach Vorlage der Bürgschaft für die Bauausführung. Die Urkalkulation ist als Mehrzeilenkalkulation, aus der alle kalkulativen Preiselemente wie Mengenansätze, Zeiteinheiten, Personen- und Technikeinsatz einschließlich aller Zuschläge, zu ersehen sind, im WVSO zu hinterlegen. Der Bieter hat zur Rechnungs- und Massenberechnung ein EDV-System zu verwenden (Tabellenkalkulation). Das zu verwendende EDV-System ist mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Mit Abschluss der EDV-Aufnahme ist auch die Schlussrechnung vorzulegen.

Die Rechnungslegung erfolgt losweise, für jedes Los ist eine separate Rechnung zu stellen.

7.11. Prüfungen

Eignungsprüfungen

Die Eignungsprotokolle der verwendeten Materialien gem. ZTV und ZTVT sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich beim AG vorzulegen. Der Einbau der Materialien erfolgt nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG. Die Kosten dieser Eignungsprüfungen trägt der AN.

Eigenüberwachung

Die entsprechenden Eigenüberwachungsprüfungen, die sich aus den techn. Vorschriften ergeben, sind durch den AN durchzuführen u. bei Abnahme zur Einsicht vorzulegen. Die Protokolle der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Die Eigenüberwachung hat nach dem Leitfaden Eigenüberwachung Güteschutz Kanalbau zu erfolgen.

7.12. Besondere Vorkehrungen

Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Rechtsträgern anderer Leitungen und den zuständigen Verwaltungen zu treffen.

Der Einrichtung der Sperrungen bzw. ev. erforderlicher Umleitungsstrecken ist mit dem Straßenbaulastträger und dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.

8. Zusätzliche Technische Vorschriften

8.1. Geltende ZTV

Die Technischen bzw. Zusätzlichen Technischen Vorschriften sind – sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist – in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend.

In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

Zusätzliche technische Vorschriften, technische Lieferbedingungen, Allgemeine Rundschreiben, Merkblätter, Richtlinien für Straßenbau, technische Prüfvorschriften und sonstige Regelungen gemäß dem neuesten Stand sind zu beachten.